



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 20 01 12, 53131 Bonn

Herrn
Walter Keim
Torshaugv. 2 C
N-7020 Trondheim

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 12, 53131 Bonn

TELEFON +49 (0)228-997799-119
TELEFAX +49 (0)228-997799-550
E-FAX +49 (0)228-99107799-119
E-MAIL pgifg@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Susanne Bohn
INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 03.07.2007
GESCHÄFTSZ. **PGIFG-700 II#0004**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu Informationen beim Deutschen Bundestag**
BEZUG Ihr Schreiben vom 20. Mai 2007, hier eingegangen am 5. Juni 2007

Sehr geehrter Herr Keim,
vielen Dank für Ihr Schreiben.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 4. Juli 2007 die Klage der neun Bundestagsabgeordneten im Grundsatz abgewiesen, die Veröffentlichung aller Angaben zu den Nebeneinkünften ist zwischenzeitlich auf der Internetseite des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de erfolgt. Eine Nachfrage bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages hat darüber hinaus ergeben, dass ohnehin beabsichtigt war, Einkünfte ab einer bestimmten Höhe unabhängig von der Entscheidung des Bundesverfassungsgericht zu veröffentlichen.

Ich gehe davon aus, dass durch die abschließende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und die Veröffentlichung der Angaben Ihr Auskunftsbegehren an den Deutschen Bundestag gegenstandslos geworden ist. Soweit sich Ihre Fragen auf grundsätzliche Problemstellungen beziehen, beantworte ich sie, soweit möglich, im Rahmen meiner Zuständigkeit wie folgt:

Zu 1.: *Ist der nicht in Kraft gesetzte § 44 a und b AbgG gemäß § 1 III IFG so anzuwenden, dass das IFG nicht anzuwenden ist?*

Nach § 1 Abs. 3 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gehen Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen dem Informationsfreiheitsgesetz vor. Diese Vorschrift regelt das Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten. Grundsätzlich gehen spezialgesetzliche Zugangsregelungen dem Informationsfreiheitsgesetz vor, und zwar

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61, Finanzministerium



unabhängig davon, ob sie ein engeres oder ein weiteres Zugangsrecht gewähren, ein Zugang ganz ausgeschlossen oder die Form des Zugangs begrenzt wird, etwa auf die Auskunft. Eine Ausnahme gilt hier nur für die allgemeinen verfahrensrechtlichen Akteneinsichtsrechte nach § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz und § 25 SGB X. Diese verdrängen den Informationsanspruch des Informationsfreiheitsgesetzes nicht, sondern stehen neben diesem.

Es ist dabei nicht erforderlich, dass das Fachgesetz tatsächlich einen Anspruch des Antragstellers in seinem Einzelfall gewährt oder der Antragsteller bereits nach dem Fachrecht tatsächlich Informationen erhält. Es genügt, dass das Fachrecht einen solchen Anspruch grundsätzlich abstrakt gewährt oder ausschließt (vgl. auch Jastrow/Schlatmann, Informationsfreiheitsgesetz, zu § 1, Rd. 61).

Zu 2.: Ist der Verwaltungsvorgang der Veröffentlichung nach AbgG eine „verfassungsmäßige“ dem IFG entzogene Aufgabe, obwohl kein einstweiliger Antrag beim BVerG vorliegt?

Für sonstige Bundesorgane und -einrichtungen gilt das Informationsfreiheitsgesetz nur, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 IFG).

Damit ist der Deutsche Bundestag zwar nicht grundsätzlich aus dem Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes ausgenommen. Erfasst ist jedoch nur die Verwaltungstätigkeit des Bundestages. Bei der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten handelt es sich gerade nicht um öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben.

Zu diesen spezifischen Parlamentsaufgaben zählen insbesondere Gesetzgebung, Kontrolle der Bundesregierung, Wahlprüfung und die Wahrung der Rechte des Bundestages und seiner Mitglieder (vgl. hierzu auch Jastrow/Schlatmann, Informationsfreiheitsgesetz, zu § 1, Rd. 30 f.). Hierzu zählt ausdrücklich auch die Durchführung von Verhaltensregeln (§§ 44a, 44b AbG). Diese Aufgabe war Gegenstand der Beratungen des Geschäftsausschusses des Deutschen Bundestages vom 21. April 2005.

Zu 3.: Ist das nicht durch eine einstweilige Verfügung gestoppte AbgG eine Güterabwägung im Sinne des Art. 10 EMRK und des Art. 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), sodass EMRK und IPBPR greifen?

Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen garantiert die Meinungsfreiheit einschließlich der Informationsfreiheit. Für die Erklärung wurde dabei die Form einer völkerrechtlich unverbindlichen Empfehlung gewählt. Artikel 19 Abs. 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, der ebenfalls die Informationsfreiheit gewährleistet, gilt ebenfalls in Deutschland. Die Formulierung ist allerdings offen für unterschiedliche Interpretationen. So haben sich die Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Organisation der Amerikanischen Staaten in ihrer Erklärung vom 6. Dezember 2004 dafür ausgesprochen, in Artikel 19 Abs. 2 des Paktes auch den Zugang zu behördlichen Akten einzubeziehen. Dies entspricht indes – noch – nicht dem Konsens der Mehrzahl der Staaten; diese Interpretation ist



SEITE 3 VON 3

daher kein geltendes Völkerrecht. Für die deutsche Rechtslage sind zudem die deutschen Vorbehalte zu Artikel 19 zu berücksichtigen (vgl. Jastrow/Schlatmann, Informationsfreiheitsgesetz, Einleitung, Rd. 55).

Zu 4.: *Liegt öffentliches Interesse vor, das zur Streichung der Gebühr führt?*

Die Befreiung und Ermäßigung ist in § 2 Informationsgebührenverordnung geregelt. Dann kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses die Gebühr um bis zu 50 Prozent ermäßigt werden. In besonderen Fällen kann von der Erhebung der Gebühr ganz abgesehen werden.

Die Regelung ermöglicht der Behörde, Gesichtspunkten der Einzelfallgerechtigkeit und des Verwaltungsaufwandes differenziert Rechnung zu tragen. Von der Gebührenerhebung kann allerdings nur in besonderen Fällen abgesehen werden. Dies wird, da es über die Regelung des Satzes 1 hinausgeht, nur in Betracht kommen können, wenn eine Gebührenerhebung aus vom Antragsteller geltend gemachten Gründen unbillig wäre oder das öffentliche Interesse den Informationszugang als zwingend erscheinen lässt (vgl. Jastrow/Schlatmann, Informationsfreiheitsgesetz, D III, zu § 2). Ein zwingendes öffentliches Interesse ist in Ihrem Fall, auch im Hinblick auf die fachgesetzliche Zugangsregelung in §§ 44a und b AbG, nicht ersichtlich. Insofern komme ich bei der Prüfung der mir vorliegenden Unterlagen zu keinem anderen Ergebnis als die Verwaltung des Deutschen Bundestages

Gegen die Ablehnung Ihres Widerspruchs durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages ist eine Verpflichtungsklage zulässig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Bohn